



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Holger Griebhammer SPD**
vom 22.07.2025

Höhe der Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen nach Oberfranken

Die Staatsregierung wird gefragt:

| | |
|---|---|
| Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen in Bayern | 3 |
| 1.1 Seit wann fließen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Bedarfszuweisungen an die Gemeinden? | 3 |
| 1.2 Wann wurden die Bedarfszuweisungen um Stabilisierungshilfen ergänzt? | 3 |
| 1.3 Was waren die Gründe für die Erweiterung/Ergänzung der Bedarfszuweisungen um Stabilisierungshilfen? | 3 |
| Verfahren für Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen | 3 |
| 2.1 In welcher Form müssen Gemeinden ihren Bedarf geltend machen? | 3 |
| 2.2 Welche Begründungen müssen Gemeinden liefern? | 3 |
| 2.3 Welche Fristen sind zu beachten? | 3 |
| Konkrete Kriterien für Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen | 4 |
| 3.1 Was sind die konkreten Kriterien bzw. Voraussetzungen für die Bewilligung, die über die im Art. 11 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) festgelegten Bestimmungen hinausgehen? | 4 |
| 3.2 Welche Funktion hat in diesem Zusammenhang der Verteilerausschuss? | 4 |
| 3.3 Wer entscheidet final über die Bewilligung bzw. über die Höhe der Bewilligung? | 4 |
| Landkreis Wunsiedel | 4 |
| 4.1 In welcher Höhe flossen seit Beginn Bedarfszuweisungen bzw. Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen pro Jahr in den Landkreis? | 4 |
| 4.2 In welcher Höhe flossen seit Beginn Bedarfszuweisungen bzw. Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen pro Jahr in jede kreisangehörige Gemeinde? | 4 |

| | | |
|-----|---|---|
| 4.3 | Gab es Fälle von Missbrauch oder Rückforderungen im Landkreis? | 5 |
| | Landkreis Kulmbach | 5 |
| 5.1 | In welcher Höhe flossen seit Beginn Bedarfszuweisungen bzw. Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen pro Jahr in den Landkreis? | 5 |
| 5.2 | In welcher Höhe flossen seit Beginn Bedarfszuweisungen bzw. Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen pro Jahr in jede kreisangehörige Gemeinde? | 5 |
| | Landkreise Hof und Bayreuth | 5 |
| 6.1 | In welcher Höhe flossen seit Beginn Bedarfszuweisungen bzw. Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen pro Jahr in die beiden Landkreise? | 5 |
| 6.2 | In welcher Höhe flossen seit Beginn Bedarfszuweisungen bzw. Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen pro Jahr in jede kreisangehörige Gemeinde der beiden Landkreise? | 5 |
| | Einordnung Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen | 5 |
| 7.1 | Wie bewertet bzw. ordnet die Staatsregierung das Instrumentarium grundsätzlich ein? | 5 |
| 7.2 | Hält die Staatsregierung ggf. die jeweils pro Jahr im Staatshaushalt ausgewiesenen Mittel für ausreichend (bitte Gründe angeben)? | 6 |
| 7.3 | Welchen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung ggf.? | 6 |
| | Transparenz und Wirksamkeit | 6 |
| 8.1 | Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Mittel gerecht über alle Regierungsbezirke verteilt werden? | 6 |
| 8.2 | Wurde eine Evaluierung der Wirksamkeit der Stabilisierungshilfen vorgenommen, insbesondere in Oberfranken? | 6 |
| 8.3 | Welche Lehren hat die Staatsregierung aus der bisherigen Umsetzung der Stabilisierungshilfen gezogen, insbesondere im Hinblick auf ländliche Regionen? | 6 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 7 |

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 14.08.2025

Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen in Bayern

1.1 Seit wann fließen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Bedarfszuweisungen an die Gemeinden?

Bedarfszuweisungen wurden erstmals im Jahr 1945, insbesondere für kriegszerstörte Gemeinden zur Verfügung gestellt.

1.2 Wann wurden die Bedarfszuweisungen um Stabilisierungshilfen ergänzt?

Die Stabilisierungshilfen wurden im Jahr 2012 als Sonderform der Bedarfszuweisungen eingeführt.

1.3 Was waren die Gründe für die Erweiterung/Ergänzung der Bedarfszuweisungen um Stabilisierungshilfen?

Unabhängig von der allgemeinen Entwicklung der Kommunalfinanzen leiden einzelne Kommunen unter strukturellen Problemen, die der kommunale Finanzausgleich in seiner Ausgestaltung bis zum Jahr 2012 nicht immer hinreichend mildern konnte. Um hier eine weitere Verbesserung sowie die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erreichen, wurden die Stabilisierungshilfen eingeführt. Diese unterstützen besonders strukturschwache Kommunen bzw. von einer negativen Bevölkerungsentwicklung besonders stark betroffene Kommunen mit anhaltenden unverschuldeten finanziellen Schwierigkeiten. Voraussetzung für die Gewährung von Stabilisierungshilfen ist, dass die Kommunen bereit sind, einen stringenten Haushaltskonsolidierungskurs einzuschlagen. Es handelt sich also um eine Hilfe zur Selbsthilfe.

Verfahren für Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

2.1 In welcher Form müssen Gemeinden ihren Bedarf geltend machen?

2.2 Welche Begründungen müssen Gemeinden liefern?

2.3 Welche Fristen sind zu beachten?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2.1 bis 2.3 gemeinsam beantwortet.

Bei der Gewährung von Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen handelt es sich um ein Antragsverfahren. Alle Antragsteller haben die vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) zur Verfügung gestellten Antragsformulare einschließlich des Anlagendokuments zu verwenden, die vollständig auszufüllen sind. Die Informationen zum Verfahrensablauf sowie die Fristen für das jeweilige Antrags-

jahr werden allen bayerischen Kommunen in einem jährlichen Richtlinien schreiben bekannt gegeben.

Konkrete Kriterien für Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

3.1 Was sind die konkreten Kriterien bzw. Voraussetzungen für die Bewilligung, die über die im Art. 11 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) festgelegten Bestimmungen hinausgehen?

Die Zugangsvoraussetzungen sowie die erforderlichen Begründungen und Angaben, die im jeweiligen Antragsjahr Anwendung finden, werden mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und allen bayerischen Kommunen transparent in einem jährlichen Richtlinien schreiben vorab bekannt gegeben. Zudem werden die Inhalte dieses Schreibens auf der Internetseite des StMFH unter dem Link www.stmfh.bayern.de¹ veröffentlicht.

3.2 Welche Funktion hat in diesem Zusammenhang der Verteilerausschuss?

3.3 Wer entscheidet final über die Bewilligung bzw. über die Höhe der Bewilligung?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.2 und 3.3 gemeinsam beantwortet.

Über alle Anträge eines Antragsjahres auf Gewährung von Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen gemäß Art. 11 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) wird einmal jährlich im Rahmen einer bayernweiten Gesamtschau durch das StMFH sowie das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände in der sogenannten Verteilerausschusssitzung entschieden.

Landkreis Wunsiedel

4.1 In welcher Höhe flossen seit Beginn Bedarfszuweisungen bzw. Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen pro Jahr in den Landkreis?

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat seit dem Jahr 2012 Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen in Höhe von 35,55 Mio. Euro erhalten.

4.2 In welcher Höhe flossen seit Beginn Bedarfszuweisungen bzw. Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen pro Jahr in jede kreisangehörige Gemeinde?

Die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge haben seit dem Jahr 2012 Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen in Höhe von 195,04 Mio. Euro erhalten.

¹ https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/bedarfszuweisungen/

4.3 Gab es Fälle von Missbrauch oder Rückforderungen im Landkreis?

In drei Fällen wurden Stabilisierungshilfen zurückgefordert.

Landkreis Kulmbach

5.1 In welcher Höhe flossen seit Beginn Bedarfszuweisungen bzw. Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen pro Jahr in den Landkreis?

Der Landkreis Kulmbach hat seit dem Jahr 2012 Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen in Höhe von 21,15 Mio. Euro erhalten.

5.2 In welcher Höhe flossen seit Beginn Bedarfszuweisungen bzw. Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen pro Jahr in jede kreisangehörige Gemeinde?

Die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Kulmbach haben seit dem Jahr 2012 Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen in Höhe von 20,62 Mio. Euro erhalten.

Landkreise Hof und Bayreuth

6.1 In welcher Höhe flossen seit Beginn Bedarfszuweisungen bzw. Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen pro Jahr in die beiden Landkreise?

Der Landkreis Hof hat seit dem Jahr 2012 Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen in Höhe von 17,55 Mio. Euro erhalten.

Der Landkreis Bayreuth hat seit dem Jahr 2012 Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen in Höhe von 1,4 Mio. Euro erhalten.

6.2 In welcher Höhe flossen seit Beginn Bedarfszuweisungen bzw. Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen pro Jahr in jede kreisangehörige Gemeinde der beiden Landkreise?

Die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Hof haben seit dem Jahr 2012 Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen in Höhe von 47,8 Mio. Euro erhalten.

Die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Bayreuth haben seit dem Jahr 2012 Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen in Höhe von 99,9 Mio. Euro erhalten.

Einordnung Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

7.1 Wie bewertet bzw. ordnet die Staatsregierung das Instrumentarium grundsätzlich ein?

Durch die eigene Konsolidierung im Haushalt in Verbindung mit der Gewährung von Stabilisierungshilfen wird der Kommune der Abbau einer (überdurchschnittlichen) Verschuldung sowie die nachhaltige Verringerung der Zins- und Tilgungsleistungen ermöglicht. Stabilisierungshilfeempfängerkommunen können zudem Investitionshilfen

beantragen mit dem Ziel, einen Investitionsstau im Pflichtaufgabenbereich abzubauen bzw. dessen Anstieg zu vermeiden. Es besteht somit eine direkte Verzahnung der Investitionshilfen zu den Hilfen für den Altschuldenabbau. Ziel ist die nachhaltige Wiederherstellung finanzieller Handlungsspielräume bei den Empfängerkommunen.

7.2 Hält die Staatsregierung ggf. die jeweils pro Jahr im Staatshaushalt ausgewiesenen Mittel für ausreichend (bitte Gründe angeben)?

Die im Staatshaushalt bis einschließlich 2025 ausgewiesenen Mittel wurden jeweils im jährlich stattfindenden kommunalen Spitzengespräch einvernehmlich erörtert.

7.3 Welchen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung ggf.?

Das System der Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen hat sich bewährt.

Transparenz und Wirksamkeit

8.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Mittel gerecht über alle Regierungsbezirke verteilt werden?

Eine Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG ist für alle Landkreise, Städte und Gemeinden gleichermaßen möglich. Die im jährlichen Richtlinienreiben bekannt gegebenen Zugangsvoraussetzungen, Vorgaben zur praktischen Umsetzung und Bearbeitungshinweise gelten einheitlich für alle Kommunen und werden auch entsprechend angewendet.

8.2 Wurde eine Evaluierung der Wirksamkeit der Stabilisierungshilfen vorgenommen, insbesondere in Oberfranken?

Es erfolgt gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden eine jährliche Prüfung des aktuellen Verfahrens sowie der Zugangsvoraussetzungen, sodass die Wirksamkeit der Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG jederzeit und bayernweit gewährleistet ist.

8.3 Welche Lehren hat die Staatsregierung aus der bisherigen Umsetzung der Stabilisierungshilfen gezogen, insbesondere im Hinblick auf ländliche Regionen?

Stabilisierungshilfen haben sich als wirksamer Baustein im kommunalen Finanzausgleich bewährt und sollen daher fortgeführt werden. Seit 2012 wurden finanz- und strukturschwache Kommunen mit über 1,3 Mrd. Euro beim Abbau von Altschulden und mit flankierenden Investitionshilfen bedarfs- und zielorientiert unterstützt. Dies führt zu einer Stabilisierung der kommunalen Haushaltlage, die insbesondere Gemeinden im ländlichen Raum zugutekommt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.